

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

39. Jahrgang — Nr. 14 — 13. September 1996 — Postverlagsort 48127 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 18. September 1996, 17.00 Uhr, im Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 (Der Text ist aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- 17. Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe am 23. 10. 1996
- Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezzesses der Interessenten der Mauritzheide, bestätigt am 24. 2. 1824, vom 29. 8. 1996
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Schlußfeststellung in der Flurbereinigung Sandrup-Sprakel
- Widmung von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck
- Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung - Heizgas-Sonderabkommen
- Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas

Öffentliche Bekanntmachungen

17. Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe am 23. 10. 1996

Auslegung der Wählerlisten

Die Wahlen zur Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe finden im Wahlbezirk 11 Stadt Münster in der Zeit bis zum 23. 10. 1996, 15,00 Uhr, als Briefwahl statt.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist.

Die Wählerlisten liegen vom 17. 9. 1996 bis zum 24. 9. 1996 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Stellen der Stadtverwaltung Münster zur Einsicht öffentlich aus:

- Schelmenstiege 1 (Wahlamt), Zimmer 108,
- Klemenstraße 10 (Stadthaus I, Bezirksverwaltungsstelle Münster-Mitte), Zimmer 208,
- Westhoffstraße 130 (Bezirksverwaltungsstelle Münster-Nord), Zimmer 11,
- Am Steintor 50 (Bezirksverwaltungsstelle Münster-Südost), Zimmer 2,
- Friedhofstraße 13 a (Bezirksverwaltungsstelle Münster-Hiltrup), Zimmer 4.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung der Wählerlisten am 17. 9. und 24. 9. 1996 von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr in der Bürgerlaufstelle Münster-Ost:

- Drostestraße 7 (Matthias-Claudius Schule Handorf, Seiteneingang).

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen können spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Oberstadtdirektor erhoben werden.

Münster, den 26. August 1996

Stadt Münster
Der Oberstadtdirektor
Dr. Pünder

Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezzesses der Interessenten der Mauritzheide, bestätigt am 24. 2. 1824 vom 29. 8. 1996

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956 (GV. NW 1956 S. 134) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666) hat der Rat der Stadt Münster vom 22. 5. 1996 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die im Rezeß der Interessenten der Mauritzheide, bestätigt am 24. 2. 1824, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um das Grundstück Gemarkung St. Mauritz Flur 16 Nr. 46 handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie ist mit Verfügung der Bezirksregierung vom 16. 8. 1996, Az. 31.1.6.14.00 genehmigt worden.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 29. August 1996
 Marion Tüns
 Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 22. 8. 1996 folgende Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht werden:

Meyerbeerstraße

Parallel zur Weseler Straße verlaufende Verbindungsstraße zwischen Meckmann- und Dingbängerweg. Die Straße ist westlich der Brennerei Appels an die Weseler Straße angebunden. Zu ihr gehören drei nach Norden gerichtete Stichstraßen.

Brockmannstraße

Die Straße zweigt gegenüber der Peter-Wüst-Schule vom Dingbängerweg ab und verläuft, vorbei an der St. Annakirche, parallel zum Dingbängerweg, mit dem sie über drei Rad/Fußwege verbunden ist. Sie mündet nach ca. 600 Metern in die Meyerbeerstraße. Insgesamt in die Westen gerichtete Stichstraßen sind Bestandteil dieser Straße.

Am Belagerungsgraben

Ca. 100 Meter westlich des Hofes Holtgräve von der Mecklenbecker Straße nach Süden abzweigende Straße, die nach etwa 500 Metern in die Straße Am Schultmannhof mündet. Jeweils vier in östliche und westliche Richtungen abgehende Stichstraßen gehören zu der Straße.

Am Schultmannhof

Nördlich des Paulushofes beginnende Straßenverbindung zwischen der Brockmannstraße und der Meyerbeerstraße, zu der zwei nach Osten verlaufende Stichstraßen gehören.

Am Hesselmannhof

Die in Ost-Westrichtung verlaufende Straße beginnt in Höhe des Hauses Westenkamp 32 und endet am Dingbängerweg gegenüber der Einmündung Schlaustiege.

Haus Uhlenkotten

Von der bereits bestehenden Straße Haus Uhlenkotten abgehende ringförmige Erschließungsstraße des von der A1, der B 54 und der Steinfurter Straße umgebenen Gewerbegebietes, inclusive der Rad-/Fußwegeverbindungen.

Münster, den 26. August 1996
 Der Oberstadtdirektor
 I. V.
 Veltmann
 Stadtrat

Schlußfeststellung in der Flurbereinigung Sandrup-Sprakel

1. In der Flurbereinigung Sandrup-Sprakel Az.: 26 64 4 -, Stadt Münster, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG- in der Neufassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 8. 1994 (BGBl. I S. 2187) die Schlußfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 - 1.1 Die Ausführung des Flurbereinigungs-verfahrens nach dem Flurbereinigungs-plan und seinen Nachträgen I bis VIII ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungs-verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergemein-schaft der Flurbereinigung Sandrup-Sprakel sind abgeschlossen.
2. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlußfeststellung an die Teilnehmer-gemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlußfeststellung liegen vor. Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge I bis VIII sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereini-gungsplan und seinen Nachträgen I bis VIII genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen

übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abschließend geprüft und abgeschlossen. Da darüberhinaus den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen und die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt sind, war das Flurbereini-gungsverfahren durch die Schlußfeststel-lung abzuschließen und die Teilnehmerge-meinschaft aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt ist gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG mit dem Widerspruch anfechtbar. Das Widerspruchsrecht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemein-schaft zu. Der Widerspruch kann gemäß § 70 Ver-waltungsgerichtsordnung in der Neufas-sung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 2. 8. 1993 BGBl. I S. 1442), innerhalb einer Frist von einem Monat beim Amt für Agrarordnung Coesfeld, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Postfach 1142, 48631 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Frist beginnt mit Ablauf des ersten Tages nach der öffentlichen Bekanntma-chung. Nach der öffentlichen Bekanntma- chung auch bei der oberen Flurbereini-gungsbehörde, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Dienstgebäude Münster, Molt-kestraße 18, 48151 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Münster, den 23. August 1996
 Amt für Agrarordnung Coesfeld
 I. A.
 von Plettenberg

Widmung von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen und Plätze dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Starweg

- Stichstraße abzweigend vom Starweg zwischen den Häusern Nr. 8 und Nr. 16 entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 1 im Maßstab 1 : 5000

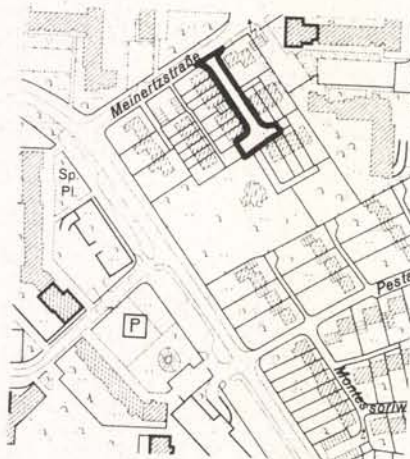


Übersichtsplan Nr. 1

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung
 — uneingeschränkter Verkehr

Meinertzstraße

- Stichstraße abzweigend von der Meinertzstraße am Haus Nr. 28 entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 2 im Maßstab 1 : 5000



Übersichtsplan Nr. 2

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung
 — uneingeschränkter Verkehr

Grenkühlenweg

- Stichstraße abzweigend vom Grenkühlenweg am Haus Nr. 15 entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 3 im Maßstab 1 : 5000



Übersichtsplan Nr. 3

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

— uneingeschränkter Verkehr

Sprickmannstraße

- zur Sprickmannstraße gehörender Platz zwischen der Killingstraße, der Straße Brüningheide und der Sprickmannstraße entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 4 im Maßstab 1 : 5000



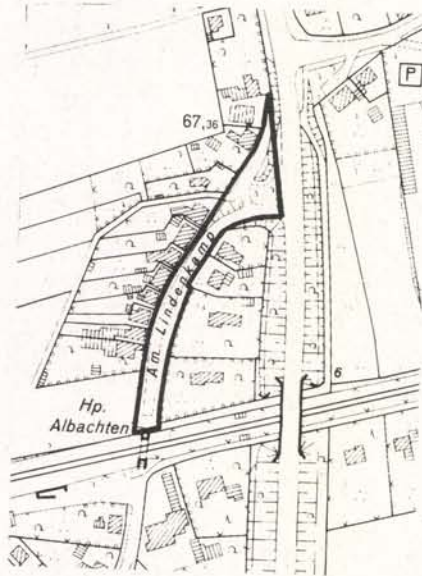
Übersichtsplan Nr. 4

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

— uneingeschränkter Verkehr

Am Lindenkamp

- abzweigend von der Osthofstraße bis zur
Bahnlinie entsprechend der Darstellung
im Übersichtsplan Nr. 5 im Maßstab
1 : 5000



Übersichtsplan Nr. 5

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

— uneingeschränkter Verkehr

Wierling

- abzweigend von der Osthofstraße bis zur
Ermündung der Straße In der Weede
entsprechend der Darstellung im Über-
sichtsplan Nr. 6 im Maßstab 1 : 5000



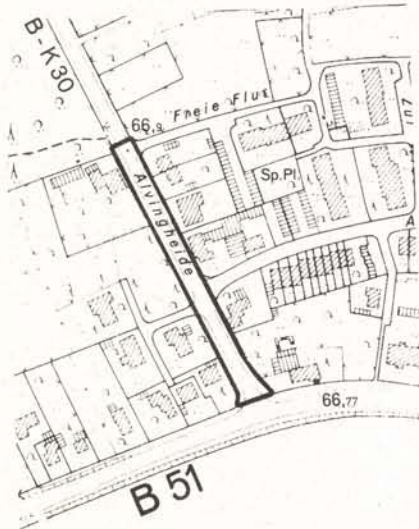
Übersichtsplan Nr. 6

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

— uneingeschränkter Verkehr

Alvingheide

- abzweigend von der Dülmener Straße
entsprechend der Darstellung im Über-
sichtsplan Nr. 7 im Maßstab 1 : 5000



Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung
— uneingeschränkter Verkehr

Übersichtsplan Nr. 7

Dülmener Straße

- Fußweg abzweigend von der Dülmener Straße zur Albachtener Straße zwischen den Häusern Nr. 18-18a und Nr. 16 entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 8 im Maßstab 1 : 5000
- Rad- und Fußweg abzweigend von der Dülmener Straße zum Friedhof entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 8 im Maßstab 1 : 5000

Die als Fuß- bzw. Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Fußgänger- bzw. Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

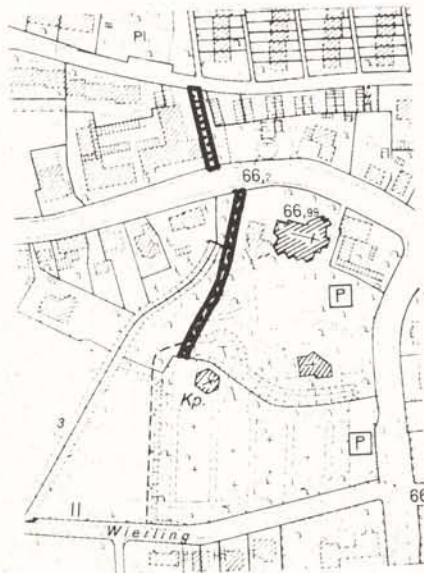
Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 4. September 1996

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat



Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung
— Radfahrer- und Fußgängerverkehr
... Fußgängerverkehr

Übersichtsplan Nr. 8

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gievenbeck werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, 25. September 1996 um 19.00 Uhr in die Gaststätte "Ackermann", Roxeler Straße 522, 48161 Münster, mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden
3. Jagdverpachtung
4. Beitritt zum Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe (VJE)
5. Verschiedenes

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 3. September 1996

Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck

Norbert Kreuzheck

- Vorsitzender -

Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung — Heizgas-Sonderabkommen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 gelten folgende Preise:

1. Arbeitspreis	3,8 Pf/kWh
2. Jahresgrundpreis unverändert	246,00 DM das sind je Monat 20,50 DM
2.1 Jahresverrechnungspreis für einen Gaszähler der Größe	
bis G 6 unverändert	54,— DM 4,50 DM
G 16 unverändert	66,— DM 5,50 DM
G 25 unverändert	90,— DM 7,50 DM
G 40 unverändert	174,— DM 14,50 DM
G 65 unverändert	264,— DM 22,00 DM
G 100 unverändert	414,— DM 34,50 DM

Falls Kunden eine besondere Meß- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen.

3. Grenzpreis (Mindest-Durchschnittspreis)	4,3 Pf/kWh
---------------------------------------------------------	------------

Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Auf die vorstehend aufgeführten Preise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (z. Zt. 15 %) zusätzlich berechnet.

Durch diese Preisänderung werden der Arbeitspreis und der Grenzpreis um 0,2 Pf/kWh erhöht. Bei unverändertem Grundpreis beträgt im Durchschnitt die Preisänderung rd. 4,6 %.

Abrechnung des Gasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Oktober 1996 der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Münster, im September 1996



STADTWERKE
MÜNSTER GMBH

**Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 gelten nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas.

Tarif	Kleinverbrauchstarif	Grundpreistarif
1. Arbeitspreis Pf/kWh	8,6 Pf	4,6 Pf
2. Meß-/Grundpreis je Abrechnungsjahr	72,00 DM	186,00 DM
	das sind je Monat 6,00 DM	das sind je Monat 15,50 DM

In dem Meß-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G 6 enthalten.

Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen.

Auf die vorstehend aufgeführten Preise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (z. Zt. 15 %) zusätzlich berechnet.

Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Oktober 1996 gültigen Allgemeinen Tarife ist bei unserer Tarifabteilung während der Geschäftszeiten erhältlich.

Tabelle zur Wahl des preisgünstigsten Tarifes

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich für Sie der preisgünstigste Tarif in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage für den Meß-/Grundpreis und der Höhe Ihres jährlichen Gasverbrauches.

Tarif	Jahresverbrauch		
		kWh	oder m ³
KT	bis	2850	302
GT	von - bis	2851 - 14250	303 - 1510

Bei ständigen Jahresabnahmen über 14251 kWh oder 1510 m³ ist der Abschluß eines Sonderabkommens/-vertrages möglich.

Die Abrechnung des Gasverbrauches werden wir weiterhin im Rahmen der Bestabrechnung nach dem preisgünstigsten Tarif vornehmen. Die Sonderabkommen/-verträge unterliegen nicht der Bestabrechnung.

Durch diese Preisänderung erhöhen sich die Arbeitspreise beim Kleinverbrauchstarif und beim Grundpreistarif um 0,2 Pf/kWh. Im Durchschnitt der beiden Tarife beträgt die Preisänderung ca. 3,0 %.

Abrechnung des Gasverbrauches

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. Oktober 1996 der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis — Preis je Kilowattstunde — ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitanteilig und beim Grundpreistarif zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 676) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Rückfragen und Beratungen in allen Tarifangelegenheiten stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung (Kundeninformation Tel. 694-2210/2211/2212/2213).

Münster, im September 1996



**STADTWERKE
MÜNSTER GMBH**

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 18. September 1996, 17.00 Uhr, im Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1

I. 19. öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung von Frau Helga Boldt als Beigeordnete
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen von Bezirksvertretungen
7. Bestellung eines allgemeinen Vertreters/einer allgemeinen Vertreterin des Oberstadtdirektors
Berichterstattung:
Oberbürgermeisterin Tüns
8. Jahreswirtschaftsbericht 1995
Berichterstattung:
Ratsfrau Kies
Stadtrat Freye
9. Projekt Preußen-Park
Berichterstattung:
Bürgermeisterin Kastner
Oberstadtdirektor Dr. Pünder
10. Auslandsbeziehungen der Stadt Münster
Bilanz und Perspektiven
Berichterstattung: Oberbürgermeisterin Tüns
Oberstadtdirektor Dr. Pünder
11. Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Meinungsausschusses zur Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Münsterland -
Berichterstattung:
Ratsherr Welter
Stadtbaurat Rupprecht
12. Beauftragung der städtischen Gesellschaften mit der Erstellung eines jährlichen Frauenförderberichts; Antrag der CDU-Fraktion an den Frauenausschuß vom 14. 2. 1996
13. Antrag der CDU-Fraktion Nr. 25/96 vom 18. 6. 1996
Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH
14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster
15. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im 2. Vierteljahr 1996 Verzeichnis Nr. 2
16. Jahresabschluß 1995 der Stadtsparkasse Münster
17. Geänderter Investitions- und Finanzierungsplan 1996 der Stadtwerke Münster GmbH
18. Änderung des allgemeinen Tarifes für die Versorgung mit Erdgas der Stadtwerke Münster GmbH
19. Aktualisierung der Aufgaben und Strukturen der Westfälischen Bauindustrie GmbH
20. Wärmepaß der Stadt Münster
21. Förderprogramm Altbausanierung in Münster
22. Änderung der Satzung der Stiftung Magdalenenhospital
23. Überplanmäßige Mittelbereitstellung
- 23.1 Für die Beschaffung von Dienstbekleidung und Ausrüstung der Feuerwehr
- 23.2 Für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und Asylbewerberleistungsgesetz
- 23.3 Für wirtschaftliche Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- 23.4 Für Betriebskostenzuschüsse an freie Träger für Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
24. Förderung der Personal-, Sach- und Programmkosten der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Münster, für das Stadtteilbüro Coerde und im sozialen "Brennpunkt" Trauttmansdorfstraße ab 1. 11. 1997
25. Bauleitplanung
I. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 25.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 341: Hörsterstr./Sonnenstr./Korduanenstr./Bült
1. Beschluß zur Änderung
2. Verzicht auf die Bürgerunterrichtung
3. Beschluß zum Entwurf
II. Stadtbezirk Münster-West
- 25.2 92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Steinfurter Straße / geplante Austermannstraße
Beschluß zur Änderung
- 25.3 Bebauungsplan Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße
1. Beschluß über Bedenken und Anregungen
2. Beschluß zum Entwurf
- 25.4 Bebauungsplan Nr. 407: Gievenbeck - Nünningweg - Stadtlohnweg
1. Beschluß zur Aufstellung
2. Satzungsbeschluß
- 25.5 Bebauungsplan Nr. 410: Gievenbeck - Gievenbecker Reihe / Arnheimweg
1. Beschluß zur Aufstellung
2. Verzicht auf die Bürgerunterrichtung
3. Beschluß zum Entwurf

III. Stadtbezirk Münster-Nord

- 25.6 93. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Zentraldeponie und der Hauptkläranlage im Stadtteil Coerde
Beschluß zur Änderung
26. Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht
27. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Ortsteil Handorf aus Anlaß der Veranstaltung "Handorfer Herbst"
28. Satzung zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessentenschaft der Gelmer Heide
29. Förderprogramm der Stadt Münster für die Gewährung städtischer Zuschüsse bei Auszug aus einer unterbelegten Wohnung - Erfahrungsbericht und Perspektiven -
30. Umbesetzungen in Ausschüssen
31. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlußfassung)
- 31.1 "Abschiebestopp für Bürgerkriegsflüchtlinge", Resolution
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Fraktion vom 10. 9. 1996
Begründung: Ratsfrau Holtz

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

- 31.2 "Beirat für Stadtgestaltung"
Antrag der SPD-Fraktion und der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/
GAL vom 10. 9. 1996
Begründung: Ratsherr Welter
32. Anträge von Ratsmitgliedern nach
§ 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Rates
- 32.1 "Mehr Bürgermitsprache durch
Bürgerentscheid"
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.
6. 1996
Begründung: Ratsherr Stolz
33. Verschiedenes

II. 18. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Anfragen von Ratsmitgliedern
3. Liegenschaftsangelegenheiten
4. Verschiedenes

Münster, den 11. September 1996

Marion Tüns
Oberbürgermeisterin

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der
Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-1350.
Redaktion: Irmgard Prior
Einzelpreis: 1,35 DM
Bezugsgeld jährlich 50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor
der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22